

# St.B.K. Beitrags- und Finanzordnung Stand 2019

---

## § 1

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
2. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

## § 2

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, die Zuchtgebühren, sonstige Einnahmen, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
  2. Die Aufnahmegebühr beträgt EU 15,-.
  3. Der Jahresbeitrag beträgt für Vollmitglieder EU 65,-  
für Familienmitglieder EU 15,- (ohne Klub-Mitteilungen)
  - 4.1 Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.
  - 4.2. Der Beitrag ist spätestens bis 1. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
  - 5. Es gilt folgende Zuchtgebührenordnung:**
    - 5.1 Internationaler Zwingerschutz EU 70,-
    - 5.2 Wurfeintragung: Grundgebühr EU 50,-; pro eingetragem Welpen EU 30,-
    - 5.3 Ausfertigung einer Ahnentafel Zweitschrift EU 40,-
    - 5.4 Einzeleintragung (Importe) EU 25,-
    - 5.5 Auslandsanerkennung EU 50,-
    6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von jeglicher Beitragszahlung (nicht aber von Zuchtgebühren) befreit.

### **Protokollnotiz: Beitragsfreie Mitgliedschaft für ein Jahr.**

Bei Kauf eines St.B.K.-Welpen kann ein Welpen Käufer mit Wohnsitz in Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Tieres ein beitragsfreies Mitgliedsjahr im St.B.K. beantragen. Dies gilt auch für ausländische Käufer, die einen St.B.K.-Welpen erwerben. Für die im St.B.K. gezüchteten Welpen erfolgt dies über einen Gutschein des Klubs, der vom Züchter an den Käufer übergeben wird. Für einen im Ausland gezüchteten und erworbenen FCI Welpen kann der Käufer mit Wohnsitz in Deutschland nach Vorlage einer vom Züchter beglaubigten Kaufbestätigung das beitragsfreie Mitgliedsjahr direkt bei der Kassenverwaltung des St.B.K. beantragen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Nach Ablauf von 12 Monaten geht das beitragsfreie Mitgliedsjahr in eine reguläre Mitgliedschaft über, wenn nicht 1 Monat vor Ablauf schriftlich bei der Kassenverwaltung gekündigt wird. Nach Ablauf des beitragsfreien Probejahres erfolgt die Abrechnung bis zum Ende des laufenden Jahres anteilig nach den restlichen Monaten. Die Aufnahmegebühr entfällt.

### **Weitere Gebühren:**

- 1.1 nur HD-Auswertung mit HQ EU 35,-
- 1.2 HD- und ED-Auswertung EU 50,-
- 2.1 Deckrüden Verzeichnis pro Rüde und Jahr nur mit Text EU 30,-
- 2.2 Deckrüden Verzeichnis pro Rüde und Jahr mit Farbfoto und Text EU 50,-
- 3.1 Zwingeranzeigen pro Heft EU 7,-
- 3.2 Zwingeranzeigen pro Kalenderjahr EU 40,-
- 3.3 Ist eine Zwingeranzeige geschaltet, erfolgt kostenfrei der Eintrag auf die Homepage
- 3.4 Nur Eintrag auf Züchterliste der Homepage pro Kalenderjahr EU 10,-
- 4.1 Welpen Heft „Der St. Bernhardshund“ für Mitglieder EU 5,-
- 4.2 Welpen Heft / Zuchtbuch für Nichtmitglieder EU 8,-

## § 3

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann.
3. Der Haushaltsplan muss durch den Erweiterten Vorstand genehmigt werden.

## § 4

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.
2. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeiten, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der der nächsten Erweiterten Vorstandssitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden muss.

# St.B.K. Beitrags- und Finanzordnung Stand 2019

---

## § 5

1. Für jedes Geschäftsjahr ist eine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestätigte Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensaufstellung zu fertigen.
2. Der Angehörige der steuerberatenden Berufe wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## § 6

1. Die vom Schatzmeister verwaltete Kasse und die vom Zuchtbuchführer verwaltete Zuchtbuchkasse sind die einnehmenden und ausgebenden Stellen des Klubs. Kein anderes Organmitglied kann Zahlungen entgegen nehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen zulassen.
2. Für notwendige und gebilligte Ausgaben kann der Schatzmeister mit Zustimmung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, angemessene Vorschüsse auszahlen.

## § 7

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bank- bzw. Postscheckkonto ab.
2. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.
3. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Schatzmeister und - soweit erforderlich - durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten tragen. Eine Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Bank- und Posturkunden überflüssig.
4. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs und die Unterschrift des Schatzmeisters enthalten.
5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Ihm obliegt die Korrespondenz mit dem zuständigen Finanzamt.

## § 8

1. Im Rahmen des ordentlichen Haushaltes kann der Präsident, der Vizepräsident-, der Schatzmeister, der Zuchtbuchführer bzw. der Geschäftsführer,-in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von EU 2000,- verfügen.
2. Der Hauptvorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushaltes über die Finanzmittel verfügen.

## § 9

1. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Rechnungsprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können, der auch einen Vorschlag bzgl. der Entlastung enthält.
2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, Zwischenprüfungen im Verlaufe eines Jahres vorzunehmen. Hierzu ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Die Prüfung der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen wie auch auf die ordnungsgemäße Führung der Bank bzw. der Postscheckkonten und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluss zu nehmen.
5. Der Vorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

## § 10

1. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
2. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstehenden und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen für Telefon, Porto, Material etc. ersetzt.
3. Die Erstattung von Aufwendungen der LG-Leiter im Rahmen ihrer Tätigkeit ist durch die Landesgruppen zu regeln.
4. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder: Für die Teilnahme an den Sitzungen anlässlich der JHV (Samstag und Sonntag) erfolgt keine Rückerstattung von Kosten. Ebenso nicht für Sitzungen im Rahmen des Bernhardinerwochenendes (Samstag und Sonntag). Für darüber hinaus erforderliche Verpflichtungen werden ein Tagegeld entsprechend dem steuerlich absetzbaren Höchstbetrag, sowie die Übernachtungskosten auf Nachweis, höchstens EU 45,-, erstattet.  
An Fahrkosten sind abrechenbar: Bundesbahn: Fahrkarte 2. Klasse bzw. Sondertarife, über 300 km auch 1. Klasse. PKW: 0,30 EU pro gefahrenem km.

# St.B.K. Beitrags- und Finanzordnung Stand 2019

---

5. Alle Kosten des Ehrengerichts werden gemäß der Ehrengerichtsordnung vergütet.
6. Alle Aufwandsentschädigungen werden nur auf Antrag und, mit Ausnahme der Pauschalen, bei Vorlage einer genauen Kostenaufstellung (Beleg) erstattet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung durch den St.B.K. zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
7. Die anlässlich von Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen anfallenden Reisekosten werden von den Züchtern an die Zuchtwarte direkt gezahlt.
8. Amtierende Richter erhalten eine pauschale Kostenerstattung von 210,- EU, unabhängig davon, wo die Ausstellung stattfindet. Bis 2019

**150 € Grundgebühr plus einfach km Erstattung in Höhe von 0,30 €. Gültig ab: 01.01.2020**

WUSB Delegierte erhalten für ihre Teilnahme an der WUSB-Delegiertenversammlung einen Gesamtkostenzuschuss in Höhe von EU 250,-.

9. Amtierende Körmeister erhalten eine pauschale Kostenerstattung von EU 120,- unabhängig davon, wo die Körung stattfindet. bis 2019

**150 € Grundgebühr plus einfach km Erstattung in Höhe von 0,30 €. Gültig ab: 01.01.2020**

10. Diese Kostenerstattung gilt für alle Spezialzucht- und Sonderschauen des St. B. K. Möchte ein Richter stattdessen bei einer angegliederten Sonderschau (bei VDH-Ausstellungen) die Spesenordnung des VDH in Anspruch nehmen, muss er dies dem Sonderleiter vor Annahme des Richteramtes mitteilen, der daraufhin auch einen anderen Richter einladen kann

Letzte Änderung auf der JHV 2019 in Tabbarz